



Der Jäger und sein Recht

Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien

Wildschaden im Zaun

Foto: privat

Frage: Ein Eigentümer hat in meiner Jagd 5 ha Wiesenfläche im Herbst 2020 komplett eingezäunt. Jetzt ist auf der Fläche tatsächlich Wildschaden entstanden. Ich ging allerdings davon aus, dass ich dort nicht ansitzen muss, weil ich zum einen die Fläche durch die Einzäunung nur noch schlecht erreiche und zum anderen dort nicht mit Sauen gerechnet hatte. Ist das Vorgehen des Eigentümers zulässig, kann ich eventuell sogar die Pacht anteilig kürzen? Was geschieht, wenn der Zaun defekt ist, muss ich dann trotzdem Wildschaden in voller Höhe ersetzen?

Heinz B.

Auch ist die Einzäunung nicht derart undurchdringlich, dass ein Betreten der Fläche nicht möglich ist. Das Betreten ist nur erschwert. Es handelt sich damit um bejagbare Fläche, auf der Wildschaden zu ersetzen ist. Natürlich nur, wenn die Verpflichtung im Pachtvertrag übernommen wurde.

Etwas anderes würde dann gelten, wenn der Eigentümer dem Jagdausübungsberechtigten tatsächlich das Betreten des Grundstücks untersagt hätte. Dieses Verbot könnten sie nutzen.

Wichtig ist nur, dass der Jagdausübungsberechtigte den Nachweis führt, dass das Betreten durch den Eigentümer verboten wurde. In diesem Fall kann der Eigentümer keinen Wildschadenersatz verlangen, denn es gilt der Grundsatz, dass nur dort Wildschaden zu ersetzen ist, wo auch gejagt werden darf.

Da vorliegend aber das Recht besteht, auf den Flächen zu jagen, und auch kein Verbot durch den Eigentü-

mer ausgesprochen wurde, ist auch die Fläche nicht reduziert, sodass eine Pachtminderung ebenfalls ausscheidet.

Sofern der Zaun defekt sein sollte, ließe sich gegenüber der Forderung von Wildschadenersatz durch den Eigentümer ein sogenanntes „Mitverschulden“ einwenden.

Wer, wie hier, einen Zaun errichtet, um Schadwild abzuhalten, und dann nicht die Funktionsfähigkeit des Zaunes überprüft, trägt ein Mitverschulden an dem entstehenden Schaden. Der Jagdausübungsberechtigte darf dem Grunde nach nicht einmal den Zaun kontrollieren, weil er ihm nicht gehört. Umgekehrt darf er sich dann darauf verlassen, dass der Eigentümer diesen Zaun regelmäßig überwacht. Wie hoch dieser Mitverschuldensanteil des Eigentümers ist, ist stets eine Frage des Einzelfalls. Ganz maßgeblich ist in einem Rechtsstreit, wie verständlich die Thematik dem Gericht präsentiert wird.



Zunächst einmal stellt sich die Frage, ob durch die Maßnahme des Eigentümers die fragliche Fläche durch die Einzäunung „befriedet“ wurde. Das wäre dann der Fall, wenn die Fläche unmittelbar an ein Gebäude angrenzt, in welchem Menschen wohnen, beziehungsweise an angebaute Gebäude eines landwirtschaftlichen Gehöftes. Das ist vorliegend aber offensichtlich nicht der Fall. Es handelt sich hier um eine eingezäunte Weidefläche abseits jeder Bebauung. Weideflächen, die vorwiegend der Nutzung durch Haustiere außerhalb von Hof- oder Gartenflächen dienen, sind keine befriedeten Bezirke, auch dann nicht, wenn sie nahezu wilddicht umzäunt sind.

Foto: Michael Breuer



Ein wilddichter Zaun garantiert nicht, vom Wildschaden freigesprochen zu werden.

Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns: Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63, 56373 Nassau, oder per E-Mail an wuh@paulparey.de

